



Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz

**Arbeitssicherheitsmanagement
BAU- UND ARBEITSSTELLEN**

Baustellenordnung

Regelblatt TW 002

Ausgabe: 01 - 2016

**Arbeitssicherheitsmanagement
BAU- UND ARBEITSSTELLEN**

Baustellenordnung

vom: 02.08.2016

verbindlich ab: 03.08.2016

Das Regelblatt besteht aus:

13 Seiten

Herausgeber:

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

INHALT

1	Geltungsbereich und Grundsätze.....	3
2	Begriffe	3
3	Allgemeine Anforderungen.....	4
4	Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten.....	5
5	Erforderliche Unterlagen auf der Baustelle.....	7
6	Arbeitssicherheit und Brandschutz.....	7
7	Arbeiten unter besonderen Bedingungen.....	8
8	Umweltschutz.....	10
9	Notfallmaßnahmen und Erste Hilfe.....	11

 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

1 Geltungsbereich und Grundsätze

Die Baustellenordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) regelt auf Grundlage der Baustellenverordnung sowie der berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften den sicheren Betrieb von Baustellen, wo der ZVWV als Auftraggeber tätig wird. Dritte und deren Subunternehmen, die im Auftrag des ZVWV tätig werden, haben diese zu beachten.

2 Begriffe

- 2.1 Auftraggeber (AG)** im Sinn von „der rechtlich Verantwortliche“ ist, wer die Durchführung von Bau-, Montage, Demontage- und Abriss- oder Instandsetzungsarbeiten usw. an Einrichtungen und baulichen Anlagen veranlasst.
 Der AG ist der Erstgarant für die Verkehrssicherungspflicht, die er in der Regel auf den AN vertraglich geregelt überträgt.
 Eine Kontroll- und Überwachungspflicht, die so genannte „verkürzte Verkehrssicherungspflicht“, bleibt jedoch für den Erstgaranten bestehen.
- 2.2 Auftragnehmer (AN)** ist, wer auf Grund eines Auftrages/Vertrages die Durchführung von Arbeiten gemäß Abschnitt 2.1 an Einrichtungen und baulichen Anlagen übernimmt
- 2.3 Aufsichtsführender** ist eine vom AN eingesetzte, weisungsbefugte Person, welche spezielle gefahrgeneigte Arbeiten auf arbeitssichere Durchführung an der Arbeitsstelle überwacht.
 Sie muss hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.
 Bei gefahrgeneigten Arbeiten in Anlagen des ZVWV kann der Aufsichtsführende auf Grund ZVWV-spezifischer Festlegungen auch ein ZVWV Mitarbeiter oder ein von diesem beauftragter Dritter sein.
- 2.4 Anlagenverantwortlicher** ist eine Elektrofachkraft, die vom Anlagenbetreiber benannt ist, bei Arbeiten die Verantwortung für die elektrischen Anlagen an der Arbeitsstelle zu übernehmen. Der Verantwortungsbereich muss eindeutig bezeichnet und abgegrenzt sein.
- 2.5 Arbeitsstellen** sind Bereiche innerhalb einer Baustelle in denen auftragsgemäß gearbeitet wird.
- 2.6 Projektleiter** ist eine vom AG eingesetzte, fachlich geeignete Person. Diese ist benannter Ansprechpartner für den AN und nimmt die Bauherrenpflichten, u. a. die verkürzte Verkehrssicherungspflicht, wahr. Der Projektleiter kontrolliert und überwacht sowohl die vertrags- und fachgerechte Ausführung der Leistung als auch die Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitssicherheit/Brandschutz/Umweltschutz durch den AN.
 Der Projektleiter hat ein, auf die fachliche Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung begrenztes Anweisungsrecht gegenüber Personen des AN. Er ist kein Garant für die Sicherheit der Beschäftigten auf der Baustelle.
- 2.7 Bauleiter** ist eine vom AN/AG eingesetzte fachlich geeignete Person. Der Bauleiter ist verantwortlich für die Organisation, den vorschriftsmäßigen Betrieb der Baustelle auch in Bezug auf Arbeitssicherheit/Brandschutz/Umweltschutz und die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung. Der Bauleiter hat ein umfassendes Anweisungs- und Eingriffsrecht und erfüllt damit rechtlich die Garantenstellung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.
- 2.8 Bauliche Anlagen** sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten ebenso als bauliche Anlagen.

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

2.9 Baustelle ist ein räumlicher Bereich, in dem zeitlich begrenzt Montage-, Demontage-, Abriss- oder Instandsetzungsarbeiten usw. an Einrichtungen oder baulichen Anlagen planmäßig/ außerplanmäßig ausgeführt werden.

Eine Baustelle kann aus mehreren Arbeitsstellen bestehen.

2.10 Betriebsanlagen und Einrichtungen sind alle im Unternehmen zum Betriebszweck eingesetzten sachlichen Mittel, ausgenommen Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

2.11 Koordinator nach Baustellenverordnung § 3 ist eine, vom AN/AG schriftlich bestellte, fachkundige Person (RAB 30), welche zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mehrerer auf der Baustelle arbeitenden AN bzw. zwischen AN und Betriebspersonal des AG die Zusammenarbeit organisiert, Arbeitsabläufe aufeinander abstimmt und Überwachungsmaßnahmen koordiniert.

Für Kleinbaustellen ist auf der Grundlage der BGV A 1 §6 vom AN eine Person zu benennen, die die Zusammenarbeit mehrerer Firmen oder selbstständiger Einzelunternehmer organisiert und die Arbeitsabläufe aufeinander abstimmt.

2.12 leitfähiger Bereich mit begrenzter Bewegungsfreiheit (VDE 0100-706)

Ein leitfähiger Bereich mit begrenzter Bewegungsfreiheit liegt vor, wenn dessen Begrenzung im Wesentlichen aus Metallteilen oder leitfähigen Teilen besteht und eine Person mit ihrem Körper großflächig mit der umgebenden Begrenzung in Berührung stehen kann und die Unterbrechung der Berührung eingeschränkt ist.

2.13 Nachauftragnehmer (NAN) ist ein Subunternehmen, welches die Ausführung von Leistungen für den AN übernommen hat und in dessen Auftrag arbeitet.

2.14 Verkehrssicherungspflicht ist die „Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann“.

Rechtsgrundlage ist das BGB, § 823. Gefahrenquellen können sein: z. B. Baustellen, Witterungseinflüsse, Baumbestand in Grundstücken usw.

Bei Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf den AN verbleibt beim AG die „verkürzte Verkehrssicherungspflicht“, d. h. er muss eigenverantwortlich kontrollieren und überwachen, ob Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind und ob ggf. zusätzliche Maßnahmen geboten und erforderlich sind.

3 Allgemeine Anforderungen

Der ZVW stellt hohe Anforderungen in Bezug auf Arbeits- und technische Sicherheit, Brandschutz sowie Umweltschutz an alle Beschäftigten und Vertragsfirmen.

In der Baustellenordnung sind Sicherheitsanforderungen formuliert, die für alle Standorte und Baustellen des ZVW und uneingeschränkt für alle Beschäftigten, alle Auftragnehmer und Nachauftragnehmer gelten.

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

3.1 Vertragliche Vereinbarungen

Grundsätzlich sind folgende Leistungen durch den AN zu erbringen, sofern diese nicht anderweitig vertraglich geregelt sind:

- Bereitstellung der Baustelleneinrichtung;
- Bereitstellung der Baustellenbeschilderung, Absperrung, Tag-/Nacht-Sicherung;
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugten Zutritt und zum Schutz der Arbeitsmittel gegen Diebstahl;
- Bereitstellung von Einrichtungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie zur Brandbekämpfung ;
- Stellen der Baustromeinrichtung, Arbeitsplatzbeleuchtung, Bauwasser und der erforderlichen Nachrichtentechnik;
- Sammlung und Entsorgung von Abfällen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften;
- Ordnungsgemäße Lagerung gefährlicher Arbeits- und Hilfsstoffe gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) , z. B. technische Gase, brennbare Flüssigkeiten usw.;
- Durchführung ausreichender Maßnahmen zur Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Streupflicht auf festgelegten Baustellenflächen und Zufahrten.

4 Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten

4.1 Bauleiter und Projektleiter des AG

Vom AG ist für jede Baustelle in Abhängigkeit von den Anforderungen ein Bauleiter oder Projektleiter einzusetzen.

Der Bauleiter arbeitet eigenverantwortlich mit den, in Abschnitt 2.7 definierten Befugnissen und Verantwortlichkeiten.

Der Projektleiter/Baubeauftragte nimmt auf der Baustelle die Bauherrenpflicht wahr und ist Ansprechpartner für den AN in allen fachlichen Belangen, zu Fragen der Arbeitssicherheit, des Brand- und Umweltschutzes.

Das schließt die Einbeziehung weiterer interner/externer Personen, wie z. B. Anlagenverantwortliche, Anlagenbetreiber usw. nicht aus.

Er nimmt die Kontroll- und Überwachungsfunktion mit den, in Abschnitt 2.6 definierten Befugnissen wahr.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Unterweisung der Bauleiter des AN vor Arbeitsaufnahme zur Baustellenordnung und zu spezifischen Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe durchgeführt werden, ggf. führt er die Unterweisung selbst durch.

4.2 Bauleitung des AN

Vom AN ist für jede Baustelle eine verantwortliche Person, z. B. als Bauleiter, einzusetzen. Die verantwortliche Bauleitung ist für die ordnungsgemäße, vertragsgerechte und sichere Ausführung der Arbeiten an den Arbeitsstellen inkl. der Arbeiten, für die der AN selbst NAN vertraglich gebunden hat.

 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

Insbesondere ist die Bauleitung des AN zuständig für:

- den Einsatz der Arbeitskräfte und Arbeitsmittel zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Bauablaufes einschließlich des Einsatzes der beauftragten NAN (Bautagebuch);
- die eigenverantwortliche Einhaltung von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit/Brandschutz/Umweltschutz in seinem Zuständigkeitsbereich;
- die Benennung der Aufsichtsführenden bzw. erforderlichen Sicherungsposten an der jeweiligen Arbeitsstelle , z. B. Baustellenverantwortlichen, Schweißaufsicht, Signalposten usw.;
- die Erstunterweisung der eingesetzten Arbeitskräfte vor Arbeitsaufnahme zum Arbeits- und Brandschutz einschließlich Notrufnummern, zur Baustellenordnung sowie zu Besonderheiten und möglichen Gefährdungen mit schriftlichem Nachweis;
- die sofortige Meldung aller Unfallereignisse, Brände und umweltrelevanten Vorkommnissen an den Projektleiter des AG und die nachgehende Übergabe einer Kopie der Unfallanzeige;
- die Einhaltung/Umsetzung der Verkehrssicherungspflichten .

4.3 Koordination

Bei gegebener Notwendigkeit (Beschäftigte mehrerer Unternehmer gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig) ist durch den AG zu veranlassen:

- dass ein Koordinator nach Baustellenverordnung , § 3, bestellt wird oder
- dass eine Person nach BGV A1, § 6, benannt wird, die die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer organisiert.

Der Koordinator kann ein Mitarbeiter des AG/AN bzw. ein extern Beauftragter sein.

Die benannte Person ist in der Regel ein Mitarbeiter des AN (die Funktion kann z. B. durch die Bauleitung wahrgenommen werden).

Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II Baustellenverordnung ausgeführt, hat der Koordinator auch für die Erstellung/Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) zu sorgen.

4.4 Gefahrenabwehr

Bei Gefahr in Verzug und schwerwiegenden Verstößen gegen geltendes Arbeitsschutzrecht sind die Mitarbeiter des ZVWV, z. B. Projektleiter, Sicherheitsfachkräfte usw. berechtigt, an Ort und Stelle Bau- und Montagestopp anzuordnen. Der Baustopp ist im Bautagebuch festzuhalten (Grund/Termin/Uhrzeit) und die verantwortliche Bauleitung des AN ist umgehend zu informieren. Nach Abstellung der Gefährdung ist der Baustopp aufzuheben.

Im Auftrag des ZVWV arbeitende Sicherungsdienste sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Bautätigkeit Fahrzeug-, Personen- und Sachkontrollen durchzuführen. Entsprechenden Anweisungen ist durch AN-Personal Folge zu leisten.

4.5 Informationen anderer Versorgungsunternehmen

Erfordern die Arbeiten der AN Medienabschaltungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Fernwärme usw.), so sind diese dem Bauleiter oder Projektleiter des ZVWV anzuzeigen. Die weitere Verfahrensweise ist vom AN mit dem ZVWV abzustimmen.

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

4.6 Befähigungen/Berechtigungen

Bei der Bedienung von Anlagen/Einrichtungen, für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, muss dieser personengebunden vorliegen. Das gleiche gilt für Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen z. B. AuS. Alle für die jeweilige Person relevanten Sachverhalte sind im Sicherheitspass einzutragen und aktuell zu halten. Der Sicherheitspass ist ständig auf der Baustelle mitzuführen.

5 Erforderliche Unterlagen auf der Baustelle

Der AN ist verpflichtet, bei Ausführung der Leistung alle vertraglich festgehaltenen sowie für die jeweiligen Arbeiten geltenden Vorschriften, (z. B. DIN VDE, DVGW, BetrSichV usw.), zu beachten. Erforderliche Erlaubnisse, Berechtigungen und Genehmigungen müssen vor Arbeitsbeginn eingeholt und auf der Baustelle vorgehalten werden. Dazu gehören auch die Dokumentation der Arbeitsleistung / Arbeitsbedingungen im Bautagebuch. Nachfolgend sind Unterlagen beispielhaft aufgeführt:

- Baustellenfreigabe ;
- Erlaubnis für Schachtarbeiten ;
- Freigabe Gas/Elektro / Fernwärme;
- Erlaubnisschein zur Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten ;
- Erlaubnisschein zum Befahren von Behältern und engen Räumen;
- Einweisung- und Unterweisungsnachweis ;
- Betriebsanweisungen für gehandelte Gefahrstoffe ;
- Genehmigung für eventuelle Straßensperrungen, Gewässerkreuzungen, Bahnkreuzungen;
- verkehrsrechtliche Anordnung;
- Bautagebuch;
- Sicherheitspass

6 Arbeitssicherheit und Brandschutz

6.1 Allgemeine Sicherheitsanforderungen und grundsätzliche Sicherheitsregeln

Der AN hat entsprechend dieser Baustellenordnung alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsschutzes in seinem Verantwortungsbereich zu veranlassen. Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle und im Umfeld sind kompromisslos durchzusetzen.

- Alle Beschäftigten auf Baustellen/Arbeitsstellen müssen über Vorschriften und Anweisungen zu Arbeitssicherheit/Brandschutz Kenntnis haben und unterwiesen sein. Es ist ihre Pflicht, sie zu beachten, um Gesundheits-, Körper und Sachschäden zu vermeiden.
- Entsprechend den Rechtsvorschriften und Festlegungen des ZVWV haben alle Beschäftigten geeignete Körperschuttmittel, z. B. Sicherheitsschuhe, Arbeitsschutzhelm, Schutzkleidung usw., zu benutzen.
- Der Zugang zu Baustellen ist nur bauausführenden und baubegleitenden Personen gestattet. Dies gewährleistet der AN in Abstimmung mit dem AG und legt diesbezüglich Sicherungsmaßnahmen fest.
- Park- und Abstellflächen (Baustelleneinrichtung) sowie Lagerflächen auf Grundstücken bzw. in Objekten des ZVWV müssen zwischen AN und ZVWV vereinbart werden und dürfen Personen- und Fahrzeugverkehr des ZVWV nicht behindern oder gefährden.

6.2 Alkohol- und Rauchverbot

Auf allen Baustellen/Arbeitsstellen gilt das Verbot zum Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln. Beschäftigten, die bei Arbeitsaufnahme unter Rauscheinwirkung stehen (Vermutung ist ausreichend), ist der Zutritt zu verwehren.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen auf Bau- und Arbeitsstellen sowie in Anlagen des ZVWV, einschließlich der betriebsgeführten, besteht generelles Rauchverbot.

6.3 Verkehrssicherungspflichten

Die Absperrung von Baustellen/Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum muss nach StVO, RSA und ZTV-SA erfolgen. Zusätzlich sind ZVWV-spezifische Festlegungen zu beachten.

Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen, Hebezeugen, bei Sprengarbeiten sowie bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile und Anlagen sind zwingend weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie z. B. sichere Schwenkbereiche, Sicherungsposten und Sperrungen, vom AN durchzusetzen.

Die Verkehrswege auf Baustellen sind sowohl für Beschäftigte als auch für Maschinen und KFZ sicher zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

6.4 Benutzung von Arbeitsmitteln

Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen müssen vorschriftsmäßig beschaffen sein und sind vor jedem Gebrauch vom Benutzer durch Inaugenscheinnahme auf sicherheitsgerechten Zustand zu überprüfen. Wenn die Arbeitsmittel schadhaft oder unvorschriftsmäßig sind, dürfen sie nicht benutzt werden.

7 Arbeiten unter besonderen Bedingungen

7.1 Erd- /Tiefbauarbeiten

Dazu gehören z. B.:

- Ausschachten von Baugruben und Gräben;
- Eintreiben von Gegenständen in das Erdreich und
- Niederbringen von Bohrungen oder Durchörterungen .

Bei Ausführung von Erd-/Tiefbauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften, DIN 4124 „Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten " sowie die Merkblätter der Versorgungsunternehmen zum Schutz von Versorgungsanlagen zu beachten.

Ist die genaue Lage von Rohrleitungen oder Kabel nicht feststellbar, ist der AN verpflichtet, diese zu ermitteln bzw. durch Handschachtung festzustellen.

Bei Aufgrabungen ist besondere Sorgfalt geboten, um Gefahren durch Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen zu vermeiden.

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen ist dem zuständigen Versorgungsunternehmen anzuzeigen.

Gefahren-/Stolperstellen an Baugruben und Gräben sind unverzüglich zu sichern und zu beseitigen.

7.2 Arbeitsgerüste

Arbeitsgerüste dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechen Rüsterlaubnis durch einen Gerüstverantwortlichen des AN abgenommen und freigegeben sind. Die Freigabe ist gut sichtbar am Gerüst zu dokumentieren.

Ab Gerüsthöhen größer 2 m ist der Gerüstschein anzuwenden. Veränderungen am Gerüst bedürfen einer erneuten Freigabe durch den Gerüstverantwortlichen.

Bei verfahrbaren Gerüsten ist unbedingt die Bedienungsanleitung zu beachten.

7.3 Arbeiten in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit

Bei Arbeiten, z. B. in Kesseln, Behältern ggf. Rohrleitungen sowie ähnlich engen Räumen, in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit dürfen nur Elektrowerkzeuge und Lampen für Schutzkleinspannung bis 50 V oder mit Schutztrennung benutzt werden.

Die Erlaubniserteilung für vorgenannte Arbeiten erfolgt mit einem Befahrerlaubnisschein des Betreibers. Zusätzlich sind ZVWV-auftraggeberspezifische Festlegungen zu beachten.

7.4 Auftragspezifische Schweiß-, Flamm- und Trennschleifarbeiten

Vor Arbeitsaufnahme von Schweiß-, Flamm- und Trennschleifarbeiten ist die Freigabe bzw. Schweißerlaubnis einzuholen. Der Erlaubniserteilende ist für die Festlegung und Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

7.5 Arbeiten an elektrotechnischen und Fernmeldeanlagen

Elektrotechnische Anlagen auf Bau- und Arbeitsstellen sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Eigenmächtige Veränderungen an bestehenden Einrichtungen der Energie- und Baustromversorgungsanlagen sind verboten. Sind Arbeiten an oder in der Nähe von elektrotechnischen Anlagen auszuführen, so hat der AN beim Rechtsträger/Anlagenbetreiber eine Zustimmung bzw. Freigabe einzuholen.

Einrichtungen zum Erden oder Kurzschließen dürfen grundsätzlich nur durch dazu berechtigte Personen betätigt werden.

Die elektrotechnischen Einrichtungen des AN sind gemäß DIN VDE 0100-704 eigenverantwortlich zu errichten und zu betreiben. Die Baustromverteiler müssen DIN VDE 0660-501 entsprechen, ggf. sind Ersatzstromanlagen nach DIN VDE 0100-551 zu betreiben. Die regelmäßigen Überprüfungen der elektrischen Betriebsmittel entsprechend Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der AN sicherzustellen.

Baustromverteiler müssen verschlossen gehalten und die Türen dürfen nicht verstellt werden. Wird die Baustromversorgung ganz oder teilweise durch den ZVWV gestellt, so ist der AN für das weitere ordnungsgemäße Betreiben, Instandhalten und Warten dieser Einrichtungen verantwortlich.

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

Baumaschineneinsatz (Krane, Bagger usw.) in der Nähe spannungsführender /aktiver Teile ist ohne Zustimmung des ZVWV nicht zulässig. Der Baumaschineneinsatz ist spätestens vor Beginn der Arbeiten dem ZVWV schriftlich anzuzeigen. Zum Einsatz notwendige Maßnahmen/Festlegungen sind vom AN mit dem ZVWV abzustimmen und zu dokumentieren.

7.6 Brand- und Explosionsgefahr

Bei Arbeiten gemäß Abschnitt 7.3 bis 7.5 und bei Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten/Gasen/Chemikalien kann Brand- und Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen sind wirksame Zündquellen/Zündpotentiale wie offenes Feuer, heiße Oberflächen, elektrostatische Entladungen, Potentialunterschiede, ungeeignete Geräte und Arbeitsmittel usw. unbedingt zu vermeiden.

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr!

- Den Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren.
- Angrenzende Gebäude auf Vorhandensein von Gas überprüfen.
- Funkenbildung vermeiden, nicht Rauchen und kein offenes Feuer.

8 Umweltschutz

8.1 Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe gemäß GefStoffV sind mit Gefahrstoffsymbolen gekennzeichnet. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind durch alle Beteiligten die Hinweise auf besondere Gefahren zu beachten und einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsanforderungen sind im Sicherheitsdatenblatt (SDB) und in der Betriebsanweisung gemäß GefStoffV dokumentiert.

8.2 Bodenschutz

Werden im Baustellenbetrieb gefährliche Stoffe oder kontaminiertes Erdreich festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Projektleiter/Bauleiter ist umgehend zu informieren. Dieser stimmt notwendige Maßnahmen bzw. die weitere Verfahrensweise mit dem Bereichsleiter Technik des ZVWV ab.

8.3 Gewässerschutz

Bei Baustellen mit sensiblen Umweltbedingungen, wie z. B. in Wasserschutzgebieten, in Trinkwassereinzugsgebieten oder in der Nähe von Oberflächengewässern, sind alle im Vorfeld festgelegten Maßnahmen sorgfältig umzusetzen.

Werden bei Arbeiten unbeabsichtigt wassergefährdende Stoffe freigesetzt, sind sofort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und der Projektleiter/Bauleiter ist zu verständigen.

Dieser stimmt notwendige Maßnahmen bzw. die weitere Vorgehensweise mit dem Umweltmanagementbeauftragten des ZVWV ab.

Das Einleiten von Industrieabwässern in die Kanalisation ist genehmigungspflichtig.

Abwässer dürfen nur an genehmigten Stellen eingeleitet werden.

 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

8.4 Immissionsschutz

Unbeabsichtigte, kurzzeitige Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten der Bundesimmissionsschutzverordnung sind dem Projektleiter/Bauleiter umgehend anzuzeigen. Dieser stimmt notwendige Maßnahmen bzw. die weitere Vorgehensweise mit dem Bereichsleiter Technik des ZVWV ab.

8.5 Abfall

An der Bau-/Arbeitsstelle ist jeder Beteiligte in seinem Zuständigkeitsbereich für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der Nachweis vorzuhalten.

Bei Fragen der Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sammelentsorgungsnachweis, Übernahmeschein) ist grundsätzlich der Projektleiter/Bauleiter des AG einzubeziehen.

9 Notfallmaßnahmen und Erste Hilfe

9.1 Verhalten bei Bomben- oder Munitionsfund

Bei Bomben- oder Munitionsfund sind alle Arbeiten sofort einzustellen. Der Fundort ist weiträumig durch das Baustellenpersonal abzusperren und sofort zu verlassen.

Der Fund ist zeitgleich über Amt 110 zu melden und nachgehend der ZVWV zu informieren.

9.2 Festlegungen bei Auffinden unbekannter Versorgungsleitungen

Bei Auffinden unbekannter Versorgungsleitungen, die eine vorschriftsmäßige Weiterführung der Baumaßnahme verhindern, ist der Projektleiter/Bauleiter des ZVWV zu informieren.

Der AN hat eigenverantwortlich eine Klärung mit dem Ziel der zeitnahen Fortführung der Baumaßnahme herbeizuführen.

9.3 Verhalten bei Bränden/Schadstoffhavarien und im Schadensfall

In Verantwortung des AN sind baustellenspezifisch Maßnahmen für die Alarmierung und Hilfeanforderung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien sowie für Evakuierungen festzulegen.

In Standorten und Anlagen des ZVWV gilt die Brandschutz- und Alarmordnung des jeweiligen Objektes. Die Aushänge sind zu beachten.

Im Schadensfall ist der Projektleiter/Bauleiter des ZVWV sowie die ENSO NETZ GmbH (Störungsrufnummer Wasser 0351 501 788 82) zu verständigen.

9.4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Für die Erste Hilfe und Unfallversorgung ist grundsätzlich der AN verantwortlich. Ihm obliegen der Einsatz von Ersthelfern und die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material. Die Standorte sind zu kennzeichnen.

Außer der erforderlichen Hilfeleistung unter Beachtung der Eigensicherheit darf an der Unfallstelle bis zum Abschluss der Ermittlungen keine Veränderung vorgenommen werden.

	Arbeitssicherheitsmanagement BAU- UND ARBEITSSTELLEN	Regelblatt TW 002
	Baustellenordnung	Ausgabe: 01 - 2016

Hinweise

Nachstehend ausgewählte Vorschriften und Normen für Baustellen in der jeweils aktuellen Fassung:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung und deren TRBS
BaustellV	Baustellenverordnung und deren Techn. Regeln
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung und deren TRGS
BioStoffV	Biostoffverordnung und deren TRBA
BGV / BGR	Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaft
StVO	Straßenverkehrsordnung
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RSA	Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen im Straßenbereich
DIN 4121	Böschung, Verbau, Arbeitsraumbreiten
DIN 4420	Gerüste
DIN VDE 0100-551	Errichten von Niederspannungsanlagen; Teil 5-55: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel, Andere Betriebsmittel, Abschnitt 551: Niederspannungsstromerzeugungseinrichtungen
DIN VDE 0100-704	Errichten von Niederspannungsanlagen; Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art – Baustellen
DIN VDE 0100-706	-; Teil 7-706: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art; Leitfähige Bereiche mit begrenzter Bewegungsfreiheit
DIN VDE 0105	Betrieb von elektrischen Anlagen
DIN EN 60439	Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen; Teil4: Besondere Anforderungen an Baustromverteiler (BV)
VDE 0660-501	Arbeitssicherheit und Umweltschutz; Arbeitssicherheit; Zusätze für Baustellen gemäß Baustellenordnung
RL	Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Arbeitssicherheit; Baustellenabsperungen, Allgemeine Grundsätze

Der ZWWV gewährleistet, dass ZWWV-spezifische Festlegungen in Abhängigkeit von der Art und den Anforderungen der Baustelle benannt und übergeben werden.